

FREUNDKREIS
DES ÄGYPTISCHEN
MUSEUMS
MÜNCHEN E.V.



Satzung
Stand: 01.01.2015

Freundeskreis des Ägyptischen Museums München e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
FREUNDESKREIS DES ÄGYPTISCHEN MUSEUMS
MÜNCHEN E.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Freundeskreis des Ägyptischen Museums München e.V.
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
- (2) Er dient
 - a) der ideellen und materiellen Unterstützung der Arbeit
des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst
München,
 - b) der Förderung der Kenntnis der altägyptischen Kunst
und Kultur,

- c) der Vertiefung der kulturellen Beziehungen zu Ägypten, insbesondere auf ägyptologischem Gebiet.
- (3) Der Freundeskreis widmet sich diesen Aufgaben durch
- a) Beratung und Hilfe bei der Erwerbstätigkeit des Museums,
 - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums durch Veranstaltung von Vorträgen, Gastvorlesungen, Kursprogrammen, Führungen, durch Pflege des Kontaktes zu den Massenmedien und Zusammenarbeit mit Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung,
 - c) Veranstaltung und Förderung von Sonderausstellungen,
 - d) Museumsreisen und Exkursionen,
 - e) Förderung der wissenschaftlichen Unternehmungen des Museums (z.8. Veröffentlichungen, Grabungen).
- (4) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie Erträge des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,
- a) Sammlungsobjekte zu erwerben und dem Museum schenk- oder leihweise zu überlassen,
 - b) dem Museum Zuschüsse zum Erwerb von Sammlungsobjekten zu gewähren,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und zum Ausbau des Museums zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
- (2) Die Mitgliedschaft des Freundeskreises wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge.

- (4) Um den Freundeskreis und das Museum besonders verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Kuratoriums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, die vom Vorstand in besonderen Fällen verkürzt werden kann,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Freundeskreises verstoßen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Z. Zt. gelten folgende Mitgliedsbeiträge:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | ordentliche Mitglieder | Euro 75,00 |
| b) | Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft | Euro 35,00 |
| c) | Junior-Mitglieder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) | Euro 20,00 |
| d) | Senioren (ab 65 Jahren) auf Antrag | Euro 40,00 |
| e) | juristische Personen | Euro 500,00 |

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Beitrag ist alljährlich in den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach der Aufnahme in den Freundeskreis und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme als voller Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Über den Regelbeitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Freundeskreis Spenden zuzuwenden.

§ 7 Mitgliederrechte

Den Mitgliedern des Freundeskreises werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- (1) Freier Eintritt in das Staatliche Museum Ägyptischer Kunst.
- (2) Kostenlose Teilnahme an ausgewählten Vorträgen und Führungen im Museum.
- (3) Priorität bei der Einschreibung für Kursprogramme des Museums.
- (4) Führung durch das wissenschaftliche Personal des Museums bei Museumsreisen und Exkursionen des Freundeskreises.

- (5) Priorität bei der Vorstellung von Neuerwerbungen.
- (6) Für Mitglieder und deren Gäste sind geschlossene Veranstaltungen vorgesehen.

§ 8 Schirmherrschaft und Ehrenpräsidium

- (1) Der Vorstand kann die Schirmherrschaft über den Verein einer mit besonders repräsentativen und verantwortungsreichen Befugnissen ausgestatteten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens antragen.
- (2) Der Vorstand kann ein Ehrenpräsidium berufen, dem insbesondere angehören sollen
 - a) der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - b) der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Arabischen Republik Ägypten
 - c) der Botschafter der Arabischen Republik Ägypten in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Organe

Organe des Freundeskreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Kuratorium.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der Schirmherr, die Mitglieder des Ehrenpräsidiums und des Kuratoriums sowie der Direktor/die Direktorin des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Im Übrigen beschließt der Vorstand über die Teilnahme weiterer Personen an der Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium, der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt neben den sonst im Gesetz und in der Satzung genannten Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme und Billigung des Berichts der Rechnungsprüfer zur Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) die Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und die anstehenden Tagesordnungspunkte.
- (11) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
 - (2) Er besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstands,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Sekretär
 - (3) Der stellvertretende Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Gründungsvorstand amtiert nur für das erste Geschäftsjahr. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird.
- (4) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Laufe einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands werden Mitglieder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich berufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Sekretär zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung möglich.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und aus mindestens sechs weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden und nicht Mitglieder des Freundeskreises zu sein brauchen.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Vertreter beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.

- (3) Das Kuratorium steht dem Verein in allen Fragen des Freundeskreises beratend zur Seite. Es ist vor wichtigen, die Entwicklung des Freundeskreises betreffenden Entscheidungen zu hören.
- (4) Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden die Mitglieder vom Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich einberufen, dabei soll eine Frist von 14 Tagen gewahrt werden.
- (5) Der Direktor/die Direktorin des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung Stellung nehmen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Freistaat Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zugunsten des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst zu verwenden.